

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Fassung nach 1. Lesung	Vorschlag Büro für 2. Lesung
<p><b>Geschäftsreglement des Einwohnerrates</b> vom 27. November 1972</p>	<p><b>Geschäftsreglement des Einwohnerrates</b> Entwurf für die 2. Lesung im ER</p>	
<p><b>3.1.5 Abschreibung</b></p>	<p><b>3.1.5 Abschreibung</b></p>	<p><b>3.1.5 Abschreibung</b></p>
<p>Motionen und Postulate, die seit mehr als 4 <i>Jahren</i> erheblich erklärt bzw. überwiesen, aber noch nicht erledigt worden sind, können gestützt auf den jährlich vom Gemeinderat unterbreiteten Jahresbericht vom Einwohnerrat abgeschrieben werden.</p>	<p>Motionen und Postulate, die seit mehr als 4 <i>Jahren</i> erheblich erklärt bzw. überwiesen, aber noch nicht erledigt worden sind, können gestützt auf den jährlich vom Gemeinderat unterbreiteten <b>Geschäftsbericht</b> vom Einwohnerrat abgeschrieben werden.</p>	<p>Motionen und Postulate, die seit mehr als 4 <i>Jahren</i> erheblich erklärt bzw. überwiesen, aber noch nicht erledigt worden sind, können gestützt auf den jährlich vom Gemeinderat unterbreiteten <b>Geschäftsbericht</b> vom Einwohnerrat abgeschrieben werden.</p>
<p><b>3.1.6.2 Planungspostulat</b></p>	<p><b>3.1.6.2 Planungspostulat</b></p>	
<p>3.1.6.2.1 Planungspostulate sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, welche den Gemeinderat verpflichten wollen, dem Rat einen Aufgaben- und Finanzplan zu unterbreiten, welcher eine inhaltliche Änderung erfahren hat.</p>	<p>3.1.6.2.1 <i>unverändert</i></p>	<p>3.1.6.2.1 Planungspostulate sind selbständige Anträge von Mitgliedern oder Kommissionen, welche den Gemeinderat verpflichten, <b>eine inhaltliche Änderung des Aufgaben- und Finanzplans zu prüfen und dem Rat darüber zu berichten.</b></p>

<p>3.1.6.2.2 Planungspostulate sind bis spätestens in der vorletzten Sitzung vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p>	<p>3.1.6.2.2 Planungspostulate sind <b>jeweils</b> spätestens <b>an der Sitzung im Juni</b> schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p>	<p>3.1.6.2.2 Planungspostulate <b>können laufend eingereicht werden, sind jedoch spätestens bis an der letzten Sitzung (in der Regel November) vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans</b> schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium oder dem Sekretariat einzureichen. Sie werden dem Rat durch Verlesen des Titels sofort mitgeteilt und können mündlich begründet werden.</p>
<p>3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates an der letzten Sitzung vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans behandelt.</p>	<p>3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates an der Sitzung <b>im August</b> behandelt.</p>	<p>3.1.6.2.3 Planungspostulate werden im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates behandelt, <b>spätestens an der Sitzung der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (in der Regel Dezember).</b></p>
<p>3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung.</p>	<p>3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung <b>bis spätestens zur letzten Sitzung vor der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans.</b></p>	<p>3.1.6.2.4 Überwiesene Planungspostulate verpflichten den Gemeinderat zur Prüfung und schriftlichen Berichterstattung <b>spätestens bis zur Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans im Folgejahr.</b></p>
<p><b>3.3.2.4 Bau- und Planungskommission</b></p>	<p><b>3.3.2.4 Bau- und Planungskommission</b></p>	<p><b>3.3.2.4 Bau- und Planungskommission</b></p>
<p>3.3.2.4.1 Die Bau- und Planungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.</p>	<p>3.3.2.4.1 Die Bau- und Planungskommission besteht aus <b>5</b> Mitgliedern.</p>	<p>3.3.2.4.1 Die Bau- und Planungskommission besteht aus <b>5</b> Mitgliedern.</p>

<p>3.3.2.4.2 Ihr können Vorlagen zugewiesen werden, die Tief- und Hochbau, Strassen- und Baulinien, den Erwerb von Land und Liegenschaften für Bauvorhaben und Fragen der Orts- und Raumplanung betreffen.</p>	<p>3.3.2.4.2 <b>Die Bau- und Planungskommission prüft Vorlagen</b>, die Tief- und Hochbau, Strassen- und Baulinien, den Erwerb von Land und Liegenschaften für Bauvorhaben und Fragen der Orts- und Raumplanung betreffen. <b>Die Vorlagen werden in der Regel durch das Büro an die Bau- und Planungskommission zur Vorberatung überwiesen.</b></p>	<p>3.3.2.4.2 <b>Die Bau- und Planungskommission prüft Vorlagen</b>, die Tief- und Hochbau, Strassen- und Baulinien, den Erwerb von Land und Liegenschaften für Bauvorhaben und Fragen der Orts- und Raumplanung betreffen. <b>Die Vorlagen werden in der Regel durch das Büro an die Bau- und Planungskommission zur Vorberatung überwiesen.</b></p>
<p><b>3.4.8 Referendum</b> <b>3.4.8.1 Ergreifen im Einwohnerrat</b></p>	<p><b>3.4.8 Referendum</b> <b>3.4.8.1 Ergreifen im Einwohnerrat</b></p>	<p><b>3.4.8 Referendum</b> <b>3.4.8.1 Ergreifen im Einwohnerrat</b></p>
<p>3.4.8.1.1 Gegen einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Einwohnerratsbeschluss kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder das Referendum ergreifen.</p> <p>3.4.8.1.2 Das Begehren ist schriftlich, mit den nötigen Unterschriften versehen, bis zum Ende der Einwohnerratssitzung dem Präsidium einzureichen.</p> <p>3.4.8.1.3 Zur Feststellung des Quorums kann der/die Präsident/in den Namensaufruf durchführen. Anschliessend stellt er/sie fest, ob das Referendum zustande gekommen ist oder nicht.</p> <p>3.4.8.1.4 Das zustandegekommene Referendum leitet der/die Präsident/in sofort an den Gemeinderat weiter, der den Urnengang festsetzt.</p>	<p>3.4.8.1.1 <i>unverändert</i></p> <p>3.4.8.1.2 <i>unverändert</i></p> <p>3.4.8.1.3 <i>unverändert</i></p> <p>3.4.8.1.4 <i>unverändert</i></p>	<p>3.4.8.1.1 <i>unverändert</i></p> <p>3.4.8.1.2 <i>unverändert</i></p> <p>3.4.8.1.3 <i>unverändert</i></p> <p>3.4.8.1.4 <i>unverändert</i></p>

	<p><b>3.4.8.1.5 Die unterzeichneten Einwohnerräte bilden das Referendumskomitee. Falls nichts anderes bezeichnet wird, gilt der Erstunterzeichnete als Präsident. Dem Referendumskomitee obliegt das Verfassen der gegnerischen Standpunkte in den Abstimmungserläuterungen.</b></p>	<p><b>3.4.8.1.5 Die unterzeichneten Einwohnerräte bilden das Referendumskomitee. Falls nichts anderes bezeichnet wird, gilt der Erstunterzeichnete als Präsident. Dem Referendumskomitee obliegt das Verfassen der gegnerischen Standpunkte in den Abstimmungserläuterungen.</b></p>
	<p><b>3.4.8.1.6 Das Referendumskomitee kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Publikation des Abstimmungstermins das Büro ersuchen, die Darstellung der gegnerischen Standpunkte zu koordinieren.</b></p>	<p><b>3.4.8.1.6 Das Referendumskomitee kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Publikation des Abstimmungstermins das Büro ersuchen, die Darstellung der gegnerischen Standpunkte zu koordinieren.</b></p>